



# Schulbetrieb im Schuljahr 2021/2022

Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation,  
orientiert an der Entwicklung des Infektionsgeschehens

## Inhalt

<b>Einleitung</b> .....	1
<b>Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation</b> .....	3
Angepasster Regelbetrieb – Stufe 1 .....	4
Eingeschränkter Regelbetrieb – Stufe 2.....	4
Wechselmodell (Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht) – Stufe 3.....	5
Distanzunterricht – Stufe 4 .....	7
Übersicht Planungsszenarien im Schuljahr 2021/22 .....	8
<b>Allgemeine Hinweise zu allen Planungsszenarien</b> .....	11
1. Definition Unterricht .....	11
2. Definition Distanzunterricht .....	11
3. Wofür wird Distanzunterricht benötigt? .....	12
4. Welche fachlichen Anforderungen gibt es an den Distanzunterricht? .....	12
5. Digitale Unterstützung des Distanzunterrichts .....	13
6. Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung im Distanzunterricht .....	14
7. Anregungen und konzeptionelle Hinweise zur Ausgestaltung des Distanzunterrichts .....	16
8. Kommunikation der Schule mit Schülerinnen, Schülern und Eltern.....	17
9. Kompensation und Förderung der Lern- und Kompetenzentwicklung .....	19
10. Regelungen für die sonderpädagogische Förderung .....	19
11. Praktika an allgemein bildenden und beruflichen Schulen ..	20

## Einleitung

Die mit der Pandemie verbundenen Einschränkungen haben den Stellenwert der Schule als Ort der Bildung und des sozialen Miteinanders mehr als verdeutlicht. Lernen braucht Gemeinschaft.

Vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens ist es, ergänzt um umfangreiche Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen, das Bestreben der Kultusministerkonferenz sowie der Hessischen Landesregierung, den Unterricht im Schuljahr 2021/2022 im angepassten Regelbetrieb (Stufe 1) beginnen zu lassen.

Dabei stehen neben der Durchführung von Präsenzunterricht sowie schulischen und außerschulischen Förderangeboten auch die Kompensationsmaßnahmen zum „Aufholen nach Corona“ (vgl. Informationen zu „Löwenstark – der BildungsKICK“) im Mittelpunkt der schulischen Arbeit.

Das zurückliegende Schuljahr hat jedoch gezeigt, wie dynamisch sich das Infektionsgeschehen entwickeln kann und wie kurzfristig Anpassungen der Unterrichtsorganisation notwendig werden können, auch wenn vielfältige Maßnahmen eingeleitet wurden, die die Durchführung von Präsenzunterricht bestmöglich sicherstellen sollen. Auf die Regelungen des jeweils aktuellen Hygieneplans wird daher besonders verwiesen.

Es wurden darüber hinaus auch verschiedene Maßnahmen eingeleitet, die einen nachhaltigen Lernprozess im Distanzunterricht ermöglichen. Allen voran ist hierbei die Digitalisierung zu nennen, die inzwischen in vielen Bereichen der schulischen Arbeit Einzug gehalten hat.

Als Unterstützung für die Arbeit der Schulen wurde im Schuljahr 2020/2021 der Leitfaden zum Schulbetrieb zur Verfügung gestellt. Dieser diente als Grundgerüst bei der Organisation und Umsetzung des Unterrichts in Zeiten der Corona-Pandemie. Die in ihm festgelegten Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation wurden infolge der Pandemieentwicklung mittels ausführender Erlasse, jeweils bezogen auf die aktuelle Situation, geregelt.

Um auch für das kommende Schuljahr bestmöglich vorbereitet zu sein und im Bedarfsfall reagieren zu können, wurde der Leitfaden zum Schulbetrieb für das Schuljahr 2021/2022 in Zusammenarbeit mit der eingerichteten Konzeptgruppe angepasst.

In dieser Aktualisierung werden neben den möglichen Planungsszenarien auch Ausführungen zur Digitalisierung, zur individuellen sowie zur sonderpädagogischen Förderung und zum Distanzunterricht erläutert sowie Beratungs- und Unterstützungsangebote aufgezeigt. Während der Leitfaden zum Schulbetrieb grundsätzliche Aussagen zur Unterrichtsorganisation aufgreift, werden in der Anlage zum Leitfaden praktische Möglichkeiten erörtert, wie Unterricht in Corona-Zeiten organisiert, unterstützt und weiterentwickelt werden kann.

Im Detail haben sich insbesondere nachfolgende Änderungen zum Leitfaden im Schulbetrieb für das Schuljahr 2021/22 ergeben:

- Kürzung des Textes auf Grundlage vorliegender Erfahrungen
- Anpassung der Erläuterungen zu den Stufen 1 bis 4
- Veränderung der Aussagen zur Lerngruppenszusammensetzung in Stufe 1 und Stufe 2
- Anpassung der Stufe 2 und Stufe 3, insbesondere im Hinblick auf die Durchmischung von Gruppen
- Ergänzung in Stufe 3 – Hinweis auf Möglichkeit der Durchführung von Präsenzunterricht im Wechselmodell mit der ganzen Lerngruppe bei Einhaltung des Mindestabstands nach Maßgabe der jeweils aktuellen Regelungen
- Überarbeitung der Übersichtstabelle zu den Stufen und Abgleich mit dem aktuellen Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen
- Ergänzung um Hinweise aus dem Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen und die Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) mit Stand Juli 2021
- redaktionelle Anpassungen

In der Anlage zum Leitfaden ist zudem auszugsweise das Hessische Präventions- und Eskalationskonzept mit seinen Regelungen hinsichtlich des Schulbereichs dargestellt (Stand: 5.07.2021).

## Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation

Den Rahmen für die Umsetzung der im Folgenden beschriebenen Planungsszenarien bilden die Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) sowie das Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2. Eine weitergehende Ausgestaltung bleibt der Regelung durch aktuelle Erlasse oder Anordnungen von regionalen Gesundheitsämtern vorbehalten, die z. B. die Geltung oder Abweichung für einzelne Jahrgangsstufen oder Schulformen betreffen können sowie die Umsetzung ggf. vorgesehener ergänzender Maßnahmen (z. B. Präsenzzeit zur Aufrechterhaltung und Intensivierung der Sozialstrukturen im Klassen- oder Kursverband, Notbetreuung).

An Schulen, die mehrere Bildungsgänge und Schulformen umfassen, ist zu gewährleisten, dass bei der Unterrichtsplanung alle Schulformen gleichmäßig berücksichtigt werden (in allen Stufen der Planungsszenarien). Eine Priorisierung einzelner Schulformen zulasten anderer ist nicht zulässig. Dienst- und Arbeitsverpflichtungen der Lehrkräfte sowie die Teilnahmepflicht der Schülerinnen und Schüler bleiben auch im Distanzunterricht bestehen.

Die hessischen Kerncurricula, Lehrpläne und Rahmenlehrpläne bilden die curriculare Grundlage des Unterrichts in der Primarstufe, Sekundarstufe I und II an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie den Schulen für Erwachsene. In einigen Bildungsgängen ermöglichen die hessischen Kerncurricula eine flexibilisierte Steuerung in der Zuordnung von Lerninhalten aufgrund ihrer kompetenzorientierten Ausrichtung und ihres spiralförmig angelegten Aufbaus. Somit werden für Fachkonferenzen an unseren Schulen Handlungsspielräume eröffnet, um ggfs. notwendige Anpassungen, (Verschiebungen oder Straffungen einzelner Unterrichtsinhalte (Unterrichtsthemen oder -einheiten)) passgenau vorzunehmen, sodass unterschiedliche Lernausgangslagen ihre Berücksichtigung finden können (und die Bildungsstandards verlässlich erreicht werden).

Je nach Entwicklung der pandemischen Lage können die Gesundheitsämter vor Ort – unabhängig von den landesweit getroffenen Entscheidungen – regional oder schulbezogene Maßnahmen zum Infektionsschutz anordnen.

## Angepasster Regelbetrieb – Stufe 1

Im angepassten Regelbetrieb werden alle Schülerinnen und Schüler im Klassen- oder Kursverband unterrichtet. In einzelnen Fächern können in gewohnter Weise vom Klassen- oder Kursverband abweichende Lerngruppen eingerichtet werden. Die Stunden- und Kursverbindung wird vollständig abgedeckt.

Der Unterricht und alle schulischen Maßnahmen werden unter Beachtung der aktuell geltenden Erlasse sowie auf Basis des Hygieneplans Corona für die Schulen in Hessen durchgeführt.

Sofern für Schülerinnen und Schüler eine Abmeldung von der Präsenzpflcht zulässig ist, ist für sie die Teilnahme am für sie vorgehaltenen Distanzunterricht obligatorisch.

## Eingeschränkter Regelbetrieb – Stufe 2

Im eingeschränkten Regelbetrieb werden ebenfalls alle Schülerinnen und Schüler im Präsenzunterricht unterrichtet. Die Stundentafel wird vollständig abgedeckt. Um eine Durchmischung von Gruppen (Kohorten bzw. konstante Lerngruppen) weitgehend zu vermeiden, wird in allen Schularten das schulische Angebot angepasst (z. B. Anpassung des Ganztagsangebots). Wo immer es möglich ist, soll das schulische Angebot so ausgestaltet werden, dass ausschließlich im Klassenverband unterrichtet wird. Die Kontakte außerhalb der konstanten Lerngruppe sind zu minimieren. Dazu werden nach Möglichkeit gestaffelte Pausenregelungen oder räumliche Trennungen (z. B. besonders ausgewiesene Aufenthaltsbereiche) in den Pausenzeiten umgesetzt. Sind Gruppendurchmischungen und lerngruppenübergreifende Angebote aus pädagogischen oder rechtlichen Gründen notwendig (wie etwa für Religion, Ethik und Islamunterricht (Schulversuch) gemäß Erlass „Hinweise zur Organisation und Ausgestaltung der Fächer Religion, Ethik und Islamunterricht im Schuljahr 2021/2022“ in der jeweils geltenden Fassung oder zur Umsetzung von Förder- und Kompensationsmaßnahmen etc.), so können diese unter Einhaltung zusätzlicher Hygienemaßnahmen stattfinden, die jeweils im aktuellen Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen, per Erlass oder durch Vorgaben des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes geregelt werden. Darüber hinaus finden keine Arbeitsgemeinschaften statt. Ein Wechsel der Lehrkräfte ist möglich.

Da die Schulen unterschiedliche Bedingungen hinsichtlich ihrer Größe, Ausstattung und räumlichen Möglichkeiten haben, sind dazu schulinterne Abstimmungen zu treffen.

Unterricht und alle schulischen Maßnahmen, die möglich sind, werden unter Beachtung der aktuell geltenden Erlasse sowie auf Basis des Hygieneplans Corona für die Schulen in Hessen durchgeführt.

Sofern für Schülerinnen und Schüler eine Abmeldung von der Teilnahme am Präsenzunterricht zulässig ist, ist für sie die Teilnahme am für sie vorgehaltenen Distanzunterricht obligatorisch.

### Wechselmodell (Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht) – Stufe 3

Je nach Entwicklung der pandemischen Lage kann der Fall eintreten, dass schulisch, regional, landes- oder bundesweit der Unterricht umschichtig in geteilten Lerngruppen angeordnet wird. Nach Maßgabe der jeweils aktuellen Regelungen kann auch im Fall von Wechselunterricht Präsenzunterricht in ganzen Lerngruppen stattfinden, sofern der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Für die Umsetzung des Wechselmodells ist von der Schule die Entscheidung zu treffen, ob die Schülerinnen und Schüler im täglichen oder wöchentlichen Wechsel im Präsenz- und Distanzunterricht unterrichtet werden. Die Ausgestaltung des Präsenz- und des Distanzunterrichts obliegt der Schule. Sind Gruppendurchmischungen und lerngruppenübergreifende Angebote im Präsenzunterricht aus pädagogischen oder rechtlichen Gründen notwendig (wie etwa für die Fächer Religion, Ethik und Islamunterricht (Schulversuch) gemäß Erlass „Hinweise zur Organisation und Ausgestaltung der Fächer Religion, Ethik und Islamunterricht im Schuljahr 2021/2022“ in der jeweils geltenden Fassung oder zur Umsetzung von Förder- und Kompensationsmaßnahmen etc.), so können diese unter Einhaltung zusätzlicher Hygienemaßnahmen stattfinden, die jeweils im aktuellen Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen, per Erlass oder durch Vorgaben des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes geregelt werden. Darüber hinaus finden keine Arbeitsgemeinschaften statt. Ein Wechsel der Lehrkräfte ist möglich.

Der Distanzunterricht ist so zu gestalten, dass er Schülerinnen und Schülern eine feste Tagesstruktur vorgibt. In Stufe 3 wird der Unterricht so geplant, dass die Stundentafel

möglichst vollständig abgedeckt wird. Nur wenn die Gegebenheiten vor Ort es erforderlich machen, wird in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Schwerpunkt des Unterrichts auf die Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und (in der Grundschule) Sachunterricht gelegt. Dabei stellen die Schulen sicher, dass in jedem Fach so viel Präsenzunterricht wie möglich erteilt wird.

Die Kombination von Präsenz- und Distanzunterricht zielt darauf ab, den Schülerinnen und Schülern auch in den Phasen zwischen den Präsenzunterrichtstagen einen kontinuierlichen, von der Schule fortwährend begleiteten Lernrhythmus zu ermöglichen. Dazu werden von den Lehrkräften geeignete Materialien und Arbeitsaufträge zur Verfügung gestellt. Aufgrund des kontinuierlichen Wechsels zwischen Distanz- und Präsenzunterricht ist die Durchführung grundsätzlich auch ohne digitale Hilfsmittel möglich, denn es ist dabei gewährleistet, dass die Lehrkräfte in den regelmäßigen Präsenzunterrichtszeiten den Lernverlauf der Schülerinnen und Schüler planmäßig steuern und im Bedarfsfall korrigierend eingreifen sowie sich vor Ort in der Schule ein Bild von den Lernerfolgen machen können. Darüber hinaus wird auch im Rahmen des Wechselmodells grundsätzlich gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler ein qualifiziertes Feedback zu ihren Ergebnissen sowie zur individuellen Fortführung des Lernprozesses erhalten.

Für die Tage des Präsenzunterrichts ist die verlässliche Schulzeit nach § 15a des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) so weit wie möglich sicherzustellen.

Für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 sowie für die Vorklassen in den Grundschulen ist nach Maßgabe der jeweils aktuellen Regelungen eine Notbetreuung einzurichten.

Für Schülerinnen und Schüler, bei denen von einem besonderen Unterstützungsbedarf auszugehen ist, können individuelle Regelungen getroffen werden.

Unterricht und alle schulischen Maßnahmen müssen unter Beachtung bestehender Vorgaben sowie auf Basis des Hygieneplans Corona für die Schulen in Hessen angepasst werden.

Da die Modelle der Unterrichtsorganisation im Wechselmodell deutliche Auswirkungen auf die Belange der Schulträger haben können (z. B. auf die Schülerbeförderung und die Reinigungszyklen von Unterrichtsräumen), sind die Schulträger in die jeweiligen Planungen der Einzelschule einzubeziehen.



Sofern für Schülerinnen und Schüler eine Abmeldung von der Teilnahme am Präsenzunterricht zulässig ist, ist für sie die Teilnahme am für sie vorgehaltenen Distanzunterricht obligatorisch.

#### Distanzunterricht – Stufe 4

Je nach Entwicklung der pandemischen Lage kann der Fall eintreten, dass schulisch, regional, landes- oder bundesweit der Präsenzunterricht temporär ausgesetzt wird.

Vorübergehend tritt der Distanzunterricht in diesem Fall vollständig an die Stelle des Präsenzunterrichts. Die temporäre Aussetzung des regulären Schulbetriebs umfasst den gesamten Unterricht und alle schulischen Veranstaltungen. Für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 sowie für die Vorklassen in den Grundschulen ist nach Maßgabe der jeweils aktuellen Regelungen eine Notbetreuung einzurichten.

Die Ausgestaltung des Distanzunterrichts obliegt der Schule. Dabei sollte der Distanzunterricht so gestaltet werden, dass er Schülerinnen und Schülern eine feste Tagesstruktur vorgibt. In Stufe 4 wird der Unterricht so geplant, dass die Stundentafel möglichst vollständig abgedeckt wird. Wenn die Gegebenheiten vor Ort es erforderlich machen, wird in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Schwerpunkt des Unterrichts auf die Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und (in der Grundschule) Sachunterricht gelegt.

Konkrete Ausgestaltungsmöglichkeiten sind in den folgenden Kapiteln und der Anlage zu diesem Leitfaden dargestellt.

## Übersicht Planungsszenarien im Schuljahr 2021/22

	Angepasster Regelbetrieb (Stufe 1)	Eingeschränkter Regelbetrieb (Stufe 2)	Wechselmodell (Stufe 3)	Distanzunterricht (Stufe 4)
<b>Notbetreuung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Notbetreuung nötig</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Notbetreuung für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 sowie für die Vorklassen in den Grundschulen nach Maßgabe der jeweils aktuellen Regelungen</li> </ul>	
<b>Unterrichtsorganisation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Präsenzunterricht</li> <li>regulärer Klassen- oder Kursverband</li> <li>vollständige Abdeckung der Stundentafel</li> <li>Einsatz aller Lehrkräfte im Unterricht</li> <li>Wechsel der Lehrkräfte zwischen den Lerngruppen möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Präsenzunterricht</li> <li>möglichst feste Lerngruppen</li> <li>Gruppendurchmischungen und lerngruppenübergreifende Angebote, die aus pädagogischen oder rechtlichen Gründen (z. B. Religionsunterricht oder zur Umsetzung von Förder- und Kompensationsmaßnahmen etc.) notwendig sind, können unter Einhaltung der dafür vorgesehenen Hygienemaßnahmen (Anlage 1 Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen) stattfinden. Darüber hinaus finden keine Arbeitsgemeinschaften statt.</li> <li>möglichst vollständige Abdeckung der Stundentafel in Präsenzunterricht</li> <li>Einsatz aller Lehrkräfte im Unterricht</li> <li>Wechsel der Lehrkräfte zwischen den Lerngruppen möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unterricht erfolgt umschichtig in festen Lerngruppen mit reduzierter Gruppengröße</li> <li>möglichst vollständige Abdeckung der Stundentafel im Wechsel von Präsenzunterricht und Distanzunterricht</li> <li>Gruppendurchmischungen und lerngruppenübergreifende Angebote, die aus pädagogischen oder rechtlichen Gründen (z. B. Religionsunterricht oder zur Umsetzung von Förder- und Kompensationsmaßnahmen etc.) notwendig sind, können unter den vorgesehenen Hygienemaßnahmen (Anlage 1 Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen) stattfinden. Darüber hinaus finden keine Arbeitsgemeinschaften statt.</li> <li>soviel Präsenzunterricht wie möglich für so viele Schülerinnen und Schüler wie möglich. Nur wenn die Gegebenheiten vor Ort es erforderlich machen für Jahrgangsstufen 1-6: Schwerpunkt auf den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache und (in der Grundschule) Sachunterricht</li> <li>so weit wie möglich Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit an Präsenzunterrichtstagen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>möglichst vollständige Abdeckung der Stundentafel im Distanzunterricht</li> <li>nur wenn die Gegebenheiten vor Ort es erforderlich machen, für Jahrgangsstufen 1-6: Schwerpunkt auf den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache und (in der Grundschule) Sachunterricht</li> <li>individuelle Regelungen für Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, der eine besondere Betreuung erfordert</li> <li>Dienst- und Arbeitsverpflichtungen der Lehrkräfte sowie die Teilnahmepflicht der Schülerinnen und Schüler bleiben auch im Distanzunterricht bestehen</li> </ul>

	Angepasster Regelbetrieb (Stufe 1)	Eingeschränkter Regelbetrieb (Stufe 2)	Wechselmodell (Stufe 3)	Distanzunterricht (Stufe 4)
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Dienst- und Arbeitsverpflichtungen der Lehrkräfte sowie die Teilnahmepflicht der Schülerinnen und Schüler bleiben auch im Distanzunterricht bestehen</li> <li>individuelle Regelungen für Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, der eine besondere Betreuung erfordert</li> </ul>	
<b>Sonderregelungen für einzelne Fächer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sonderregelungen für einzelne Fächer sind den jeweiligen Erlassen und dem Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen in der aktuell gültigen Fassung zu entnehmen.</li> <li>Für die Fächer Religion, Ethik und Islamunterricht (Schulversuch) ist der Erlass „Hinweise zur Organisation und Ausgestaltung der Fächer Religion, Ethik und Islamunterricht im Schuljahr 2021/2022“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.</li> </ul>			
<b>Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine gesonderten Regelungen notwendig, inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler nehmen am Unterricht der Klasse teil, der sie angehören</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Für Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, der eine besondere Betreuung und Unterstützung erfordert, muss ggf. die besondere Betreuung in Absprache mit den Eltern in der Schule sichergestellt werden.</li> </ul>	
<b>Integration von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine gesonderten Regelungen notwendig, inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler nehmen am Unterricht der Klasse teil, der sie angehören</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>für Schülerinnen und Schüler, die in Intensivkursen an Grundschulen bzw. Intensivklassen beschult werden, nach Möglichkeit durchgehende Teilnahme am Präsenzunterricht</li> </ul>	
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Für Schülerinnen und Schüler, die eine Intensiv<u>klasse</u> besuchen, ist eine Teilintegration in Regelklassen nicht möglich.</li> </ul>	

	<b>Angepasster Regelbetrieb (Stufe 1)</b>	<b>Eingeschränkter Regelbetrieb (Stufe 2)</b>	<b>Wechselmodell (Stufe 3)</b>	<b>Distanzunterricht (Stufe 4)</b>
<b>Ganztags- und Betreuungsangebote (gemäß § 15 Abs. 1 Nr.1 und Abs. 2 HSchG)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ggf. angepasste Ganztagsangebote und Betreuungsangebote (gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 HSchG) finden unter Berücksichtigung der geltenden Infektionsschutzmaßnahmen und Hygienebestimmungen statt</li> </ul>			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ganztagsangebote und Betreuungsangebote (gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 HSchG) ausgesetzt</li> </ul>
<b>Schulische Veranstaltungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• schulische Angebote in vollem Umfang unter Einhaltung des Hygieneplans Corona für die Schulen in Hessen möglich, schulübergreifende Angebote mit Hygienekonzept möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• schulische Angebote nach Vorgabe des Hygieneplans Corona für die Schulen in Hessen in der aktuell gültigen Fassung möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Schulveranstaltungen möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Schulveranstaltungen möglich</li> </ul>
<b>Hygiene-regeln</b>	Hygienevorgaben wie z. B. Testung und Maskenpflicht gemäß Coronavirus-Schutzverordnung und Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen in aktuell gültiger Fassung			

# Allgemeine Hinweise zu allen Planungsszenarien

## 1. Definition Unterricht

Unterricht ist ein Interaktionsgeschehen zwischen der Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern, bei dem Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden. Er findet in der Regel in Räumen der Schule statt (Präsenzunterricht). Ziel ist der Erwerb von Kompetenzen, die in Lehrplänen und Kerncurricula hinterlegt sind.

Unterricht erfolgt in einem durch die Lehrkraft regelmäßig und planmäßig gesteuerten Lernprozess.

Zu den Steuerungsaufgaben der Lehrkraft gehören:

- didaktisch-methodische Aufbereitung eines Lerngegenstands, orientiert am Stand der Kompetenzentwicklung der Lerngruppe,
- regelmäßige Kontrolle des Lernfortschritts,
- darauf basierende Folgerungen für die Unterrichtsgestaltung und Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler,
- Eingreifen in den Lernprozess, um im Bedarfsfall über Lernhürden hinweg helfen zu können,
- Verfügbarkeit der Lehrkraft für die Schülerinnen und Schüler zur Klärung von Fragen,
- Erteilung eines qualifizierten Feedbacks.

## 2. Definition Distanzunterricht

Auch der Distanzunterricht ist eine Form des schulischen Lernprozesses. Er tritt an die Stelle des Präsenzunterrichts. Wie der Präsenzunterricht wird auch der Distanzunterricht durch die Lehrkraft regelmäßig und planmäßig gesteuert. Es handelt sich um einen Unterricht, der in räumlicher Trennung von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern stattfindet, wenn zum Schutz von Leben und Gesundheit eine Schulschließung, der Ausschluss einzelner Klassen oder Kurse oder der Ausschluss einzelner Personen angeordnet oder genehmigt wurde oder aufgrund außergewöhnlicher witterungsbedingter Ereignisse der Präsenzunterricht ausfällt.

### 3. Wofür wird Distanzunterricht benötigt?

Distanzunterricht wird demnach eingerichtet

- für Schülerinnen und Schüler, die vom Präsenzunterricht abgemeldet sind. In diesem Fall tritt der Distanzunterricht dauerhaft an die Stelle von Präsenzunterricht. Die Schülerinnen und Schüler bleiben verpflichtet, das Angebot des Distanzunterrichts der Schule wahrzunehmen.
- für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund des Infektionsgeschehens und der damit verbundenen Vorgaben nur umschichtig in geteilten Lerngruppen unterrichtet werden können (vgl. Wechselunterricht – Stufe 3). In diesem Fall werden die Phasen zwischen den Präsenzunterrichtstagen durch den Distanzunterricht ausgestaltet. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, das Angebot des Distanzunterrichts der Schule an- und wahrzunehmen.
- für einzelne Schülerinnen und Schüler, Lerngruppen oder auch ganze Schulen, im Falle des zeitweisen Aussetzens des Präsenzunterrichts (vgl. Distanzunterricht – Stufe 4). In diesem Fall tritt der Distanzunterricht für den festgelegten Zeitraum an die Stelle des Präsenzunterrichts. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, das Angebot des Distanzunterrichts der Schule an- und wahrzunehmen.

### 4. Welche fachlichen Anforderungen gibt es an den Distanzunterricht?

Die unterrichtende Lehrkraft muss die zum Unterricht gehörenden Steuerungsaufgaben im Distanzunterricht, der an die Stelle des Präsenzunterrichts tritt, in gleichwertiger, wenn auch nicht in gleichartiger Weise wahrnehmen.

Dabei kann die Lehrkraft an die im zurückliegenden Schuljahr gemachten Erfahrungen anknüpfen, die individuellen Voraussetzungen vor Ort in Bezug auf die Digitalausstattung, aber auch mit Blick auf die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen und die Steuerungsaufgabe sowohl ohne den Einsatz digitaler Hilfsmittel als auch mit Unterstützung geeigneter technischer Ausstattung ausführen und wahrnehmen.

Gleiches gilt für den Distanzunterricht für Schülerinnen und Schüler in der dualen Ausbildung. In diesem Fall steht der Distanzunterricht dem Berufsschulunterricht im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Berufsbildungsgesetzes gleich.

Mit besonderen Herausforderungen verbunden ist die Ausgestaltung von Distanzunterricht für Schülerinnen und Schüler, die noch keine oder kaum schulische Erfahrung sammeln konnten und am Beginn ihrer schulischen Laufbahn stehen. Eine zentrale Aufgabe der Lehrkräfte ist somit, diese Kinder auf angemessene Weise zu begleiten und auch ihren Familien eine Unterstützung zu ermöglichen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass es hilfreich ist, die Rolle der Eltern zu thematisieren. Dabei geht es primär darum, dass Eltern das Umfeld für schulische Lernsituationen bereitstellen und ihr Kind bei Klärungsbedarf mit der Lehrkraft begleitend unterstützen (Nachfragen zu Aufgabenstellungen, Lerninhalten) sowie den Lernprozess im Rahmen des Möglichen begünstigen. Grundsätzlich kann nicht erwartet werden, dass eine aktive Lernbegleitung, wie sie didaktisch, methodisch und oftmals mit Ritualen verbunden von den Lehrkräften im Unterricht praktiziert wird, in gleicher Weise von den Eltern übernommen werden kann.

Für Schülerinnen und Schüler im Anfangsunterricht sollte somit auf Hilfsmittel zurückgegriffen werden, die ihnen bereits aus dem Elementarbereich und der vorschulischen Arbeit bekannt sind. Ein Austausch mit den pädagogischen Fachkräften der Kindertagesstätten ist dringend zu empfehlen (bezogen auf Hilfsmittel).

## 5. Digitale Unterstützung des Distanzunterrichts

Auf der Grundlage des Programms „Digitale Schule Hessen“ werden die Digitalausstattung aller hessischen Schulen vorangetrieben und entsprechend neue Unterrichtsentwicklungsvorhaben gefördert.

Bei der Digitalausstattung der Schülerinnen und Schüler konnten im Schuljahr 2020/2021 enorme Entwicklungsfortschritte erzielt werden. Mittlerweile konnten zahlreiche Schulen ihre Schülerinnen und Schüler bei Bedarf mit Leihgeräten des Schulträgers ausstatten, sodass diese insbesondere bei der digitalen Ausgestaltung des Distanzunterrichts gewinnbringend eingesetzt werden können. Bei der Gestaltung des Distanzunterrichts ist eine alters- und fähigkeitsorientierte Einbindung von digitalen Methoden zu prüfen. Alternativ sind selbstverständlich weiterhin analoge Unterrichtsformen möglich.

Distanzunterricht kann bei geeigneter technischer Ausstattung und unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben digital unterstützt werden. So kann z. B. durch einen systematischen Einsatz von Videokonferenzsystemen und begleitenden Lernphasen eine audiovisuelle Interaktion zwischen Lehrkraft und Schülerinnen und Schülern erfolgen, falls die Betroffenen in die damit verbundene Bildübertragung einwilligen (§ 83b Abs. 2 Satz 3 HSchG). Insbesondere im Falle länger währender Phasen des Distanzunterrichts kann dies sinnvoll sein oder notwendig werden.

In Zusammenhang mit dem digital gestützten Unterricht sind die allgemeinen Bestimmungen der DS-GVO u. a. zur Datensparsamkeit zu beachten. Demzufolge ist dafür Sorge zu tragen, dass nur die notwendigen personenbezogenen Daten verwendet werden, die für die Durchführung des Unterrichts als erforderlich betrachtet werden dürfen. Die Verordnung über den Einsatz von elektronischer Kommunikation einschließlich Videokonferenzsystemen im Rahmen von Distanzunterricht (VKSV) ist ebenfalls zu beachten.

Die entsprechende technische Ausstattung sollte umfassen:

- Endgeräte mit Kamera und notwendiger Softwareausstattung sowie ein geeignetes datenschutzkonformes Tool,
- Infrastruktur (ausreichend schnelle Internetanbindung).

Mit den Schulträgern wurden Ausleihsysteme in Form von Gerätepools abgestimmt, um in Fällen von Distanzunterricht die jeweils betroffenen Schülerinnen und Schüler ohne geeignetes eigenes Gerät leihweise auszustatten.

## 6. Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung im Distanzunterricht

Die Leistungsfeststellung und -bewertung erfolgt in den verschiedenen Jahrgangsstufen auf der Grundlage des durchgeführten Präsenz-, Wechsel- und Distanzunterrichts. Für die Leistungsfeststellung (oder eine Kompetenzeinschätzung) können unterschiedliche Formate eingesetzt werden:



- (Unterrichts-)Dokumentationen (z. B. Protokoll, Mappe, Heft, Lerntagebuch, Portfolio),
- Langzeitaufgaben und (Lernwerkstatt-)Projekte,
- schriftliche Ausarbeitung auf der Grundlage einer gemeinsamen Vorbereitung,
- Abgabe schriftlicher Ausarbeitungen,
- Bewertung von weiteren Handlungsprodukten (materielle und immaterielle), z. B. Modelle, Grafiken, Zeichnungen,
- Präsentationen, auch mediengestützt, z. B. Handout, Exposé, (Video-)Podcast; hier können sowohl die Durchführung der Präsentation als auch die übrigen Medien zur Leistungsfeststellung herangezogen werden,
- Diskussionen in mündlicher (digitaler) oder schriftlicher Form mit der Lehrkraft,
- Beiträge und mündliche Überprüfungen innerhalb einer Videokonferenz,
- mündliche Überprüfungen (z. B. Vokabeltests) und Kolloquien.

Klassenarbeiten bilden auch im Distanzunterricht eine wichtige Grundlage für die Notengebung. Dabei gelten die üblichen Grundsätze: Klassenarbeiten beziehen sich in der Regel auf eine abgeschlossene Unterrichtseinheit (§ 28 Abs. 1 VOGSV) und sie müssen unter schulischer Aufsicht geschrieben werden, da nur so ein zutreffendes Bild von den tatsächlich vorhandenen Kenntnissen und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler vermittelt wird (§ 32 Abs. 1 VOGSV).

Die Leistungsbewertung dient – auch unabhängig von der Corona-Pandemie – sowohl dem pädagogischen Zweck, der Schülerin oder dem Schüler die Möglichkeit zu geben, die eigenen fachlichen und fachmethodischen Stärken und Schwächen zu erkennen, als auch der Kontrolle für die Lehrkraft, ob der geplante Kompetenzerwerb erreicht wurde. Der Bewertungsvorgang ist damit eng mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule verknüpft. Dies gilt unabhängig davon, ob die Leistungsbeurteilung durch Noten oder Punkte erfolgt oder durch schriftliche Aussagen ergänzt oder ersetzt wird.

Eine prozentuale Angabe, wie viel Unterricht tatsächlich stattgefunden haben muss, um zu einer leistungsgerechten Bewertung zu kommen, ist pauschal nicht möglich. In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob eine pädagogisch angemessene Leistungsbeurteilung erfolgen kann. Grundsätzlich sollten sich Lehrkräfte im Zusammenhang mit der Leistungsbewertung die Frage stellen, ob leistungsrelevanter Unterricht stattgefunden hat und ob Leistungen erbracht wurden, die bewertet werden können. Die im Rahmen

des Unterrichts von der Schülerin oder dem Schüler gezeigte Lernentwicklung, der fachliche und überfachliche Kompetenzerwerb, die erbrachten Leistungen sowie die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten sind für die Bewertung der Lern- und Leistungsentwicklung nach § 73 Abs. 2 HSchG maßgebend.

Da der Distanzunterricht dem Präsenzunterricht gleichwertig ist, hat es grundsätzlich keinen Einfluss auf die Leistungsbewertung, welche Unterrichtsform durchgeführt wurde; die Unterschiede zwischen ihnen sind jedoch angemessen zu berücksichtigen. Entscheidend ist, dass die allgemeingültigen Bewertungsmaßstäbe eingehalten werden. Ein kontinuierliches Feedback zum Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkraft bleibt während des gesamten Schuljahres unabdingbar.

Notwendig ist, dass auch im Rahmen des Distanzunterrichts Zeugnisnoten erteilt werden, die im Zweifelsfall einer rechtlichen Überprüfung standhalten.

## 7. Anregungen und konzeptionelle Hinweise zur Ausgestaltung des Distanzunterrichts

Grundsätzlich muss zwischen Distanzunterricht und digitalem Unterricht differenziert werden, da Distanzunterricht auch ohne digitale Angebote umsetzbar ist. Unter pädagogisch-didaktischen Aspekten sowie unter Berücksichtigung von Ressourcenaspekten ist abzuwägen, in welchem Umfang und in welcher Form digitale Angebote sowohl im Distanz- als auch im Präsenzunterricht berücksichtigt werden können. Erfolgreiche Formen des digitalen Unterrichts sollten beibehalten, weiterentwickelt und verstetigt werden.

Auch auf der Grundlage von Methoden und Arbeitsweisen, die sich bewährt haben, stimmt die Schule ab, wie und mit welchen Medien Distanzunterricht grundsätzlich gestaltet und mit dem Präsenzunterricht verknüpft werden kann. Es empfiehlt sich, dabei auch die Rückmeldungen der Schulgemeinde zu berücksichtigen. Bei evtl. bestehenden Fortbildungsbedarfen der Lehrkräfte können die Unterstützungs- und Fortbildungsangebote der Lehrkräfteakademie in Anspruch genommen werden.

Wenn die Entwicklung des Infektionsgeschehens ein Wechselmodell (Stufe 3) oder die temporäre Aussetzung des regulären Schulbetriebs (Stufe 4) erforderlich machen sollte, wird der Distanzunterricht zum festen Bestandteil des schulischen Alltags. In diesen Fällen muss sich die möglichst kontinuierliche Fortführung des Unterrichts anschließen.

Für den Fall, dass die Schule vor dem Hintergrund des dynamischen Infektionsgeschehens im Wechselmodell (Stufe 3) arbeitet, den regulären Schulbetrieb temporär aussetzen (Stufe 4) oder Distanzunterricht für vom Präsenzunterricht abgemeldete Schülerinnen und Schüler umsetzen muss, ist u. a. Folgendes zu beachten:

- Distanzunterricht nach Plan: Für den regulär vorgesehenen Distanzunterricht (Stufe 4) gibt die Schule definierte Zeitpunkte, z. B. im Rahmen eines Stundenplans, für den Distanzunterricht vor, um den Schülerinnen und Schülern eine Strukturierung des Tages zu ermöglichen.
- Dokumentation: Der Distanzunterricht wird dementsprechend im Klassenbuch schriftlich festgehalten (Unterrichtsinhalte, Teilnahme etc.).
- Pflicht zur Unterrichtsteilnahme/Dienstplicht: Der Distanzunterricht ist von der Pflicht zur Unterrichtsteilnahme der Schülerinnen und Schüler umfasst und Teil der Arbeits- oder Dienstplicht der Lehrerinnen und Lehrer.
- Absprache und Koordination: Bei der Organisation des Distanzunterrichts können folgende präventive Maßnahmen helfen:
  - Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter stellt sicher, dass innerhalb des Kollegiums Absprachen getroffen werden, wie im Falle einer Anordnung von Distanzunterricht dieser gestaltet werden kann, und dass entsprechende Methoden mit den Schülerinnen und Schülern im Vorfeld eingeübt wurden.

Die von der Schule getroffenen Absprachen für eine gelingende Kommunikation der Schule mit Schülerinnen, Schülern und Eltern sind dabei zu beachten (s. Abschnitt 8).

## 8. Kommunikation der Schule mit Schülerinnen, Schülern und Eltern

Eine gelingende Kommunikation zwischen der Schule und den Eltern als Erziehungspartnern ist im Kontext der verschiedenen Unterrichtsorganisationen von hoher Bedeutung. So sind insbesondere im Distanzunterricht die Eltern darauf angewiesen, zuverlässig über Aufgabenstellungen und die damit verbundenen Abgabefristen informiert zu werden, damit sie den häuslichen Lernprozess im Bedarfsfall begleiten können und einen Überblick über Aufgabenvolumina ihres Kindes erhalten, um auf dieser Grundlage die Strukturierung und die Planung für das häusliche Arbeiten unterstützen zu können. Für die Eltern, ebenso wie für die Schülerinnen und Schüler, ist es zudem

wichtig, qualifizierte Rückmeldungen zu den Lernergebnissen und Aufschluss über die Grundsätze der Leistungsbewertung zu erhalten.

Um das Gelingen der Lernprozesse im Distanzunterricht abzusichern, ist es wiederum für die Arbeit der Lehrkräfte von zentraler Bedeutung, dass die Eltern im Sinne einer Erziehungspartnerschaft ihren Kindern gut verdeutlichen, dass auch im Wechsel- bzw. Distanzunterricht die Schulpflicht weiterbesteht und die schulischen Arbeitsaufträge entsprechend von den Schülerinnen und Schülern verbindlich zu bearbeiten und die Ergebnisse der Schule innerhalb der abgestimmten Fristen zu übermitteln sind.

Folgende Einzelaspekte der Kommunikation haben die Schulen deshalb zu regeln, damit wirkungsvolle Lernprozesse auch außerhalb des Präsenzunterrichts abgesichert werden:

- Kommunikationswege zur Übermittlung von Informationen und Materialien von der Schule an die Elternhäuser und die Schülerinnen und Schüler (digital und/oder analog),
- verlässliche Fristen für das Feedback der Lehrkräfte zu den von den Schülerinnen und Schülern bearbeiteten Aufgaben,
- Sprechzeiten zur Sicherstellung der telefonischen oder persönlichen Erreichbarkeit der zuständigen Lehrkräfte für Schülerinnen und Schüler, ihre Eltern sowie im Falle der dualen Ausbildung der Betriebe unter Einbeziehung von Zeitfenstern, die auch berufstätigen Eltern eine Kontaktaufnahme ermöglichen,
- Information der Eltern über Kontaktmöglichkeiten zu anderen Ansprechpartnerinnen und -partnern wie z. B. zur Schulsozialarbeit, Schulseelsorge, Schulpsychologie und auch zur Schulleitung.

Die Gesamtkonferenz entscheidet auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters über die konkrete Ausgestaltung des Kommunikationskonzepts. Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt sicher, dass die Eltern, die Schülerinnen und Schüler sowie im Rahmen der dualen Ausbildung auch die Betriebe über die getroffenen Entscheidungen informiert werden, und gewährleistet die Einhaltung der dann verbindlichen Vorgaben. Es empfiehlt sich auch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Schule. Das Kommunikationskonzept wird von der Schule auf die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort ausgerichtet und in enger Abstimmung mit den Eltern, den Schülerinnen und Schülern und ggf. auch mit den Ausbildungsbetrieben entwickelt.

## 9. Kompensation und Förderung der Lern- und Kompetenzentwicklung

Das hessische Landesprogramm „Löwenstark – der BildungsKICK“ unterstützt in den kommenden beiden Schuljahren einschließlich der angrenzenden Ferien Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung der Corona-Krise. Dabei erhalten die Schulen Mittel zur flexiblen Verwendung über das Schulbudget. Sie entscheiden innerhalb des vorgegebenen Rahmens selbst über die von ihnen angebotenen Unterstützungsmaßnahmen und auch darüber, welche Kooperationen mit inner- und außerschulischen Partnern umgesetzt werden. Zusätzlich können die Schulen an zentral gesteuerten Maßnahmen teilnehmen, die separat finanziert werden. Eine Verstärkung von Kompensationsangeboten aus bestehenden Zuweisungen (104/105 Prozent, sozialindizierte Zuweisung, Zuweisung für die Deutschförderung oder für den Ganzttag) ist ausdrücklich erwünscht. Ziel ist ein passendes, mit den zuständigen schulischen Gremien abgestimmtes und in das bestehende Schulprogramm eingebettetes Angebot mit größtmöglichen Freiheiten und Gestaltungsmöglichkeiten vor Ort, um auf die individuellen Bedarfe und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen zu reagieren.

Die Schulen ermitteln in jeder Jahrgangsstufe – wie ohnehin auch im regulären Unterrichtsgeschehen üblich – den aktuellen Lern- und Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler und legen anschließend die Unterrichtsgestaltung sowie notwendige Fördermaßnahmen fest. Die schulspezifische Jahresplanung für die Kompetenzvermittlung der einzelnen Fächer wird vor diesem Hintergrund entsprechend angepasst.

## 10. Regelungen für die sonderpädagogische Förderung

Die individuelle Förderplanung als Grundlage der sonderpädagogischen Förderung nach § 5 der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012 in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

### Entscheidungsverfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

Soweit zur Vorbereitung einer Entscheidung sonderpädagogische Überprüfungen erforderlich werden, sind die Kinder, Jugendlichen und volljährigen Schülerinnen und Schüler verpflichtet, sich untersuchen zu lassen und an wissenschaftlich anerkannten Testverfahren teilzunehmen. Diese Untersuchungen, z. B. die Durchführung von Testverfahren im Rahmen der Anfertigung förderdiagnostischer Stellungnahmen, können

grundsätzlich unter Einhaltung der Hygienebestimmungen des Hygieneplans Corona für die Schulen in Hessen durchgeführt werden.

Der Förderausschuss kann nach § 10 Abs. 1 VOSB in Präsenzform unter Einhaltung der Hygieneregeln sowie in einer elektronischen Form stattfinden.

### Berufliche Orientierung im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung

Die Vorbereitung auf die Berufs- und Arbeitswelt ist ein elementarer Bestandteil für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung. Der Unterricht im Rahmen der beruflichen Orientierung kann durch externe Beratungsangebote unterstützt werden, die Kompetenzfeststellungsverfahren werden durchgeführt. Die Begleitung durch den Integrationsfachdienst (IFD) erfolgt, Berufswegekongresse finden statt.

### Therapie an Schule

Interdisziplinäre Leistungen können für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung durch niedergelassene Praxen unter Wahrung der Hygieneregeln und berufsständischen Empfehlungen in Einzel- und Gruppenangeboten an den Schulen stattfinden.

## 11. Praktika an allgemein bildenden und beruflichen Schulen

Für das Schuljahr 2021/2022 ist eine reguläre Durchführung aller Betriebspraktika an den allgemein bildenden Schulen und an den beruflichen Schulen vorgesehen. Weitere Umsetzungshinweise erfolgen auf Erlassbasis.



# Anlage zum Leitfaden Schulbetrieb im Schuljahr 2021/2022

Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation,  
orientiert an der Entwicklung des Infektionsgeschehens

## Inhalt

<b>Vorbemerkung</b> .....	<b>1</b>
<b>Weiterführende Informationen zur Organisation und zur Ausgestaltung des Wechselmodells</b> .....	<b>2</b>
Distanzunterricht im Wechselmodell .....	3
Besonderheiten beim Wechselmodell für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 sowie für die Vorklassen in Grundschulen.....	3
Abdeckung der Verlässlichen Schulzeit für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 sowie den Vorklassen in Grundschulen .....	4
Zeitlicher Rahmen der Notbetreuung nach Maßgabe der jeweils aktuellen Regelungen und anderer Betreuungsangebote in der Schule.....	4
Personaleinsatz im Rahmen der Notbetreuung nach Maßgabe der jeweils aktuellen Regelungen.....	5
Gewinnung von Personal für die Umsetzung der Notbetreuung nach Maßgabe der jeweils aktuellen Regelungen.....	5
Auswirkungen auf die ganztägigen Angebote beim Einsatz von Personal aus den ganztägigen Angeboten in der Notbetreuung nach Maßgabe der jeweils aktuellen Regelungen.....	6
Gewinnung von Räumlichkeiten.....	6



**Weiterführende Anregungen und konzeptionelle Hinweise zur  
Ausgestaltung des Distanzunterrichts ..... 7**

Empfehlungen aus der Praxis: Vermittlung ..... 7

Empfehlungen aus der Praxis: Inhaltliche Gestaltung ..... 8

Empfehlungen aus der Praxis: Gütekriterien für Arbeitsmaterialien  
im Distanzunterricht ..... 9

Empfehlungen aus der Praxis: Rückmeldeprozesse ..... 10

**(Digitale) Unterstützungsangebote für Schülerinnen und Schüler  
nichtdeutscher Herkunftssprache ..... 11**

Beispiele für gelungene Kommunikationswege zwischen  
Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und Lehrkräften .... 11

Alternative Lernräume für Seiteneinsteigerinnen und  
Seiteneinsteiger ..... 12

Weitere Hilfsangebote und Beratungsinstitutionen ..... 12

**Maßnahmen und Hinweise zur Beschulung von Schülerinnen  
und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung  
an allgemeinen Schulen und an Förderschulen ..... 13**

**Empfehlungen zum Medieneinsatz ..... 14**

Schulportal Hessen ..... 15

Materialien und Werkzeuge für digital unterstützten  
Distanzunterricht ..... 16

Nutzung von Videokonferenzsystemen ..... 16

Verteilung von Materialien über Plattformen oder bei der  
Veröffentlichung auf der Internetseite ..... 16

<b>Weiterführende praktische Hinweise zur Kommunikation der Schule mit Schülerinnen, Schülern und Eltern .....</b>	<b>18</b>
Kontakt und Kommunikation mit Eltern .....	18
Kontakt und Kommunikation mit Schülerinnen und Schülern.....	19
Kontakt und Kommunikation innerhalb des Kollegiums .....	20
Kontakt und Kommunikation mit anderen Institutionen .....	21
<b>Unterstützungsangebote .....</b>	<b>21</b>
Unterstützungsangebote – Digitalisierung.....	21
Unterstützungsangebote – Projektbüros Individuelle Förderung.	22
<b>Hinweise zu den Praktika .....</b>	<b>24</b>
Praxisorientierter und mittlerer Bildungsgang der Mittelstufenschulen .....	24
Praxis und Schule (PuSch A und PuSch B) .....	24
<b>Hessisches Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 .....</b>	<b>24</b>

## Vorbemerkung

Die nachfolgenden Ausführungen sind als praktische Ergänzungen des Leitfadens mit weiteren spezifischen Umsetzungshinweisen zum Schulbetrieb im Schuljahr 2021/2022 gedacht.

Die Ausführungen basieren auf den umfassenden Erfahrungen, die Schulen im Verlauf der Pandemie gemacht haben. Sie können anderen Schulen Impulse, bezogen auf die Umsetzung der vier Stufen zur Unterrichtsorganisation gemäß dem Leitfaden zum Schulbetrieb im Schuljahr 2021/2022, bieten und Anregungen geben, um Methoden im Hinblick auf den Distanzunterricht weiterzuentwickeln, zu erweitern oder neuen Gegebenheiten anzupassen.

## Weiterführende Informationen zur Organisation und zur Ausgestaltung des Wechselmodells

Wie bereits im „Leitfaden zum Schulbetrieb im Schuljahr 2021/2022“ beschrieben, zielt die Kombination von Präsenz- und Distanzunterricht darauf ab, den Schülerinnen und Schülern auch in den Phasen zwischen den Präsenzunterrichtstagen einen kontinuierlichen, von der Schule fortwährend begleiteten Lernrhythmus zu ermöglichen. Dazu werden von den Lehrkräften geeignete Materialien und Arbeitsaufträge zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler ein qualifiziertes Feedback zu ihren Ergebnissen sowie zur individuellen Fortführung des Lernprozesses erhalten.

Aufgrund des kontinuierlichen Wechsels zwischen Distanz- und Präsenzunterricht ist die Durchführung grundsätzlich auch ohne digitale Hilfsmittel möglich, denn es ist dabei gewährleistet, dass die Lehrkräfte in den regelmäßigen Präsenzunterrichtszeiten den Lernverlauf der Schülerinnen und Schüler planmäßig steuern und im Bedarfsfall korrigierend eingreifen sowie sich ein Bild von den Lernerfolgen machen können.

Der Unterricht erfolgt umschichtig mit reduzierter Gruppengröße. Die Schulen haben dabei unterschiedliche Möglichkeiten zur organisatorischen Ausgestaltung. Die Schulen können selbst darüber entscheiden, welches Format für die konkrete Ausgestaltung für sie in Frage kommt. Da die Modelle jedoch Auswirkungen auf die Belange der Schulträger haben können (z. B. auf die Schülerbeförderung und die Reinigungszyklen von Unterrichtsräumen), sind diese in die jeweiligen Planungen einzubeziehen.

Zudem gilt es bei allen Modellen (ob bei tagweisem oder wöchentlichem Wechsel oder einer anderen Form der Organisation) zu beachten, dass so viel Präsenzunterricht wie möglich für so viele Schülerinnen und Schüler wie möglich anzubieten ist.

Das Modell des tagweisen Wechsels hat den Vorteil, dass die Schülerinnen und Schüler nur für jeweils einen Tag Unterrichts- und Übungsmaterialien erhalten müssen. Hier ist der Umfang der Aufgaben besser einzuschätzen und die Schülerinnen und Schüler haben bei Schwierigkeiten mit der Bearbeitung schneller die Möglichkeit, nachzufragen. Dieses Modell bietet sich daher im Besonderen für diejenigen an, deren Fähigkeiten im selbstorganisiertem Lernen noch nicht so weit entwickelt sind.

Für inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler sowie Schülerinnen und Schüler in Intensivklassen und -kursen ist nach Möglichkeit eine durchgehende Teilnahme am Präsenzunterricht vorzusehen, weil bei ihnen von einem besonderen Betreuungs- bzw. Unterstützungsbedarf auszugehen ist.

### Distanzunterricht im Wechselmodell

Im Wechselmodell erfolgen Präsenz- und Distanzunterricht umschichtig. Auch der Distanzunterricht ist Unterricht. Er kann, muss aber nicht in digitaler Form stattfinden. In jedem Fall handelt es sich um einen von der Fachlehrkraft planmäßig gesteuerten Lernprozess. Im Distanzunterricht bearbeiten die Schülerinnen und Schüler die für sie durch die Lehrkräfte zusammengestellten Aufgaben, die sich aus dem Präsenzunterricht ergeben. Im Präsenzunterricht werden mit allen Schülerinnen und Schülern an ihren jeweiligen Präsenztagen Unterrichtsinhalte erarbeitet, deren Vertiefung, Übung etc. dann über die zu bearbeitenden Aufgaben im Rahmen des Distanzunterrichts erfolgt. Lehrkräfte bereiten den Distanzunterricht als Folge des Präsenzunterrichts vor, was der üblichen Unterrichtsprogression entspricht (Vertiefung, Übung, selbstständige Weiterarbeit nach erfolgter Einführung im Unterricht). Sie bereiten den Distanzunterricht über die Erteilung eines qualifizierten Feedbacks nach, das entweder im Rahmen des Präsenzunterrichts erfolgt oder je nach Kommunikationskonzept der Schule.

### Besonderheiten beim Wechselmodell für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 sowie für die Vorklassen in Grundschulen

Bei der Organisation des Wechselmodells für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 – 6 sowie den Vorklassen in Grundschulen muss im Unterschied zum Wechselmodell in den Jahrgängen ab 7 bedacht werden, dass zur Abdeckung von dringend bestehendem Betreuungsbedarf für einzelne Schülerinnen und Schüler, die an den Distanzunterrichtstagen nicht zu Hause betreut werden können, nach Maßgabe der jeweils aktuellen Regelungen eine Notbetreuung in der Schule anzubieten ist.

Während der Teilnahme an der Notbetreuung können die Schülerinnen und Schüler die Aufgaben bearbeiten, die sie aus dem Präsenzunterricht heraus zur Umsetzung des Distanzunterrichts erhalten haben. Es wird nicht zu umgehen sein, dass Schülerinnen und Schüler verschiedener Lerngruppen hier aufeinandertreffen.

Insofern ist die Einhaltung zusätzlicher Hygienemaßnahmen notwendig, die sich jeweils am aktuellen Hygieneplan oder einem Erlass orientieren.

Wie die Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen einer familiären Betreuung zu Hause ohne fachliche Begleitung an den Aufgaben arbeiten, so arbeiten auch die Schülerinnen und Schüler in der Notbetreuung selbstständig an ihren Aufgaben.

Für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in der Notbetreuung ist der Einsatz von Fachlehrkräften nicht notwendig. Diese Aufgabe kann vielmehr von anderem schulischen Personal wahrgenommen werden. Lehrkräfte sollen demnach nicht oder nur in möglichst geringem Umfang in der Notbetreuung eingesetzt werden.

### Abdeckung der Verlässlichen Schulzeit für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 sowie den Vorklassen in Grundschulen

Soweit wie möglich wird die Verlässliche Schulzeit in den Jahrgangsstufen 1 – 6 sowie den Vorklassen in Grundschulen an den Präsenzunterrichtstagen sichergestellt. Gemäß dem von der Schule entwickelten Wechselmodell kann aber auch davon abgewichen werden und die Verlässliche Schulzeit an den Präsenzunterrichtstagen in der Grundschule über- oder unterschritten werden (z. B. zwei Gruppen einer Klasse nacheinander am Vormittag oder lange Unterrichtstage für eine Gruppe). Sicherzustellen ist allerdings, dass – den Möglichkeiten vor Ort entsprechend – die Abdeckung der Stundentafel über den Präsenz- und Distanzunterricht erfolgt. Im weiterführenden Bereich wird die Überschreitung der Verlässlichen Schulzeit an vielen Stellen der Fall sein, da sie in den Jahrgangsstufen 5 und 6 unter der Abdeckung der Stundentafel liegt.

### Zeitlicher Rahmen der Notbetreuung nach Maßgabe der jeweils aktuellen Regelungen und anderer Betreuungsangebote in der Schule

Der zeitliche Rahmen der Notbetreuung ergibt sich aus den jeweils aktuellen Regelungen. Im Anschluss können die auch bisher für das ganztägige Angebot, für Betreuungsangebote im Ganztage oder für das Betreuungsangebot der Schulträger gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 HSchG angemeldeten Schülerinnen und Schüler in das entsprechende Angebot „übergehen“.

Die Betreuungsangebote der Schulträger gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 HSchG können für die dafür angemeldeten Kinder an den Präsenzunterrichtstagen vorgehalten werden.

### Personaleinsatz im Rahmen der Notbetreuung nach Maßgabe der jeweils aktuellen Regelungen

Der Distanzunterricht kann an zwei Orten stattfinden: Entweder bearbeiten die Schülerinnen und Schüler die Aufgaben des Distanzunterrichts zu Hause, bei entsprechend gegebener Betreuungsmöglichkeit in der Familie, oder sie bearbeiten die Aufgaben des Distanzunterrichts in der Notbetreuung in der Schule.

Für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in der Notbetreuung ist der Einsatz von Fachlehrkräften nicht notwendig. Diese Aufgabe kann vielmehr von anderem schulischen Personal wahrgenommen werden. Lehrkräfte sollen demnach nicht oder nur in möglichst geringem Umfang in der Notbetreuung eingesetzt werden.

### Gewinnung von Personal für die Umsetzung der Notbetreuung nach Maßgabe der jeweils aktuellen Regelungen

Die Lehrkräfteversorgung für den Unterricht ist prioritär sicherzustellen.

Mögliches Personal zur Abdeckung der Notbetreuung in der Schule könnte sein:

- ggf. Lehrerstunden aus dem Ganzttag wie auch die Ganztagsmittel, die die Schule insgesamt für ihr Angebot auch in anderen Klassenstufen (z. B. AGs ab Klasse 7) zur Verfügung hat,
- Betreuungspersonal (entweder Beschäftigte des Landes oder Beschäftigte des Schulträgers bzw. freier Träger, die aus Landesmitteln bezahlt werden – wenn dies nach entsprechendem Erlass möglich ist),
- Personal an der Schule, das nicht selbstständig Unterricht erteilt,
- Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV), die mit einer Wochenstundenzahl für eigenverantwortlichen Unterricht eingeplant sind, die unter dem zulässigen Maximum liegt, können von Schulen und Studienseminaren mit den verbleibenden Stunden eingesetzt werden.

- Stellen(-anteile) von Lehrkräften, die nicht zur Abdeckung des Unterrichts eingesetzt sind (z. B. Zuweisungen im Rahmen der 4 bzw. 5 Prozent, Sozialindex),
- VSS-Kräfte zum Ersatz einer z. B. erkrankten Lehrkraft (finanzieller Aufwand im regulären VSS-Budget enthalten),
- TV-H-Kräfte; hier: Neuabschluss von TV-H-Verträgen für die Notbetreuung mit sachgrundloser Befristung nach § 14 Abs. 2 TzBfG (nur mit Personen, die zuvor noch nie beim Land beschäftigt waren und gemäß § 30 Abs. 3 TV-H für mindestens 6 Monate) oder mit dem Sachgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TzBfG (nur vorübergehender Bedarf an der Arbeitsleistung), wobei sich bei letzterem die Dauer der Befristung an der voraussichtlichen Dauer der Notbetreuung und somit an der Dauer des durch die Notbetreuung entstehenden vorübergehenden Personalmehrbedarfs orientieren muss. Mit letzterem ist auch die befristete Aufstockung von bestehenden Teilzeitverträgen möglich (finanzieller Aufwand über das Sondervermögen abgedeckt).

### Auswirkungen auf die ganztägigen Angebote beim Einsatz von Personal aus den ganztägigen Angeboten in der Notbetreuung nach Maßgabe der jeweils aktuellen Regelungen

Bei der grundsätzlich möglichen Verschiebung von Personal des Ganztags in den Präsenzunterricht nach Studententafel oder in die Notbetreuung der Schule kann es dazu kommen, dass das regulär bestehende Ganztagsprofil der Schule vorübergehend nicht voll erfüllt und aufrechterhalten werden kann, und zwar weder vom Inhalt noch vom zeitlichen Umfang her.

Mit den nach Abdeckung des Präsenzunterrichts und der Notbetreuung noch zur Verfügung stehenden Ressourcen wird ein entsprechend angepasstes Ganztagsangebot aufgelegt. Die Veränderungen könnten auch die Hausaufgabenbetreuung oder die Lernzeiten betreffen. Sollten keine Ressourcen zur Ausgestaltung des Ganztagsangebotes frei bleiben, kommt für die nicht an der Notbetreuung teilnehmenden Schülerinnen und Schüler kein Angebot zustande.

### Gewinnung von Räumlichkeiten

An einigen Schulen werden ggf. zusätzliche Räumlichkeiten für die Einrichtung des Wechselmodells und der Notbetreuung nach Maßgabe der jeweils aktuellen Regelungen benötigt werden.



Grundsätzlich liegt die Nutzung weiterer Räumlichkeiten im Verantwortungsbereich der Schulträger, mit denen entsprechende Absprachen zu treffen sind, um vor Ort regionale Lösungen zu finden. Sofern das nicht möglich ist und nicht ausreichende räumliche Möglichkeiten zur Verfügung stehen, können die Präsenzunterrichtszeiten im Wechselmodell von der Schule gemäß der vor Ort bestehenden Gegebenheiten entsprechend flexibel angepasst werden.

## Weiterführende Anregungen und konzeptionelle Hinweise zur Ausgestaltung des Distanzunterrichts

### Empfehlungen aus der Praxis: Vermittlung

Wie bereits im „Leitfaden zum Schulbetrieb im Schuljahr 2021/2022“ beschrieben, muss Distanzunterricht nicht ausschließlich auf eine digitale Vermittlung angelegt sein. Es zeigt sich vielmehr in der Praxis, dass die Vermittlung und Übermittlung von Lernpaketen je nach Alter der Schülerinnen und Schüler sowie Erreichbarkeit und infrastrukturellen Bedingungen der Elternhäuser auch auf analogem Weg und insgesamt sehr variantenreich gestaltet werden kann. Grundsätzlich kann es auch innerhalb einer Lerngruppe sinnvoll sein, unterschiedliche Vermittlungsmöglichkeiten anzubieten, um so eine gute Erreichbarkeit der Schülerschaft im Distanzunterricht sicherzustellen:

- Verteilung des Materials über onlinebasierte Lernplattformen (Schulportal Hessen usw.), die Homepage der Schule oder per E-Mail durch die Klassen- und Fachlehrkräfte
- Zusammengeführter Versand eines Wochenplans durch die Klassenleitung (insbesondere in der Grundschule sinnvoll)
- Bereitstellung von vorbereiteten Lernpaketen oder sortierten Arbeitsmappen, die weitergegeben oder abgeholt werden
- Bündelung und zentrale Weitergabe der Materialien zu festen Terminen
- Aufnahme von Video-Sequenzen zur Erläuterung einzelner Aufgaben
- Nutzungsmöglichkeiten von unterschiedlichen Lern-Apps, die den Schülerinnen und Schülern bereits bekannt sind und im schulischen Kontext zuvor angewandt wurden

Grundsätzlich hat es sich bei allen Formen der Vermittlung und Übermittlung von Aufgaben an die Schülerinnen und Schüler als sinnvoll erwiesen, dass Abstimmungen zwischen den (Fach-)Lehrkräften, die in einer Klasse eingesetzt sind, vorgenommen werden, damit ein Überblick über die Gesamtmenge der verteilten Materialien besteht.

### Empfehlungen aus der Praxis: Inhaltliche Gestaltung

Grundsätzlich sollte bei der inhaltlichen Gestaltung von Distanzunterricht darauf geachtet werden, dass Schülerinnen und Schüler die an sie gestellten Aufgaben möglichst selbstständig bearbeiten können. Es kann nicht erwartet werden, dass die Eltern eine durchgängige Lernbegleitung leisten können. Darüber hinaus legen viele Schulen, mit Blick auf die Tagesstruktur der Schülerinnen und Schüler, Wert darauf, das häusliche Lernen möglichst abwechslungsreich zu gestalten und Lernphasen durch aktive Pausen zu ergänzen.

Schulformübergreifend werden folgende Rückmeldungen zur inhaltlichen Gestaltung des Distanzunterrichts gegeben:

- Für kurze Phasen des Distanzunterrichts (z. B. bei Quarantänemaßnahmen) oder beim Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht werden bevorzugt wiederholende Aufgabenstellungen über Wochenplanarbeit und individuelle Lernpläne zur Vertiefung und Übung zur Verfügung gestellt.
- Für die Bearbeitung von Lerninhalten sollen bereits eingeübte Aufgabenformate, bekannte Materialien und Lernwege verwendet werden.
- Nutzung von klaren und präzisen Arbeitsanweisungen, die es Schülerinnen und Schülern ermöglichen, eigenständig zu arbeiten
- Mit Bedacht ausgewählte neue Aufgabenformate nutzen und mit Beispielen (Hinweise in einfacher Sprache, Bild-für-Bild-Anleitung, Erklärvideo o. Ä.) hinterlegen
- Unterrichtsinhalte werden mitunter über Videokonferenzsysteme online angeboten. Thematisch unterschiedliche Gruppenarbeiten werden ausgeführt und können digital oder im Präsenzunterricht zusammengeführt werden.
- Die Arbeit mit fächerübergreifenden Lernwerkstätten wird angeboten.
- Künstlerische Aufgaben können in der Schule abgegeben oder via Fotodokumentation vorgestellt werden.

- Bewegungsaufgaben eignen sich dazu, die täglichen Arbeitsstrukturen der Schülerinnen und Schüler zu ergänzen. Diese können auch gemeinsam via Videokonferenz angeboten und durchgeführt werden.
- Beobachtungsaufgaben (mitunter auch im Freien) können die Aufgabenstellungen sinnvoll ergänzen.

### Empfehlungen aus der Praxis: Gütekriterien für Arbeitsmaterialien im Distanzunterricht

Auch für den Distanzunterricht sollten die zu bearbeitenden Aufgaben den differenzierten Lernvoraussetzungen der heterogenen Schülerschaft angepasst sein. Diese Herausforderung gilt es auch zu beachten, wenn in Stufe 3 die Präsenzbeschulung durch Aufgaben im Distanzunterricht ergänzt werden. Grundsätzlich gilt es, die Herausforderung zu bewältigen, dass die Aufgaben im Distanzunterricht individuell gestellt und von jeder Schülerin und jedem Schüler möglichst selbstständig zu lösen sein sollten. Die nachfolgend formulierten Fragestellungen können dabei helfen, dies zu überprüfen.

- Sind die Arbeitsaufträge klar und verständlich formuliert und in angemessener Zeit zu bearbeiten?
- Sind die Arbeitsaufträge kompetenzorientiert aufgebaut, sodass sie Vorwissen aktivieren, vernetzen und transferieren?
- Sind die Arbeitsaufträge gut strukturiert und übersichtlich aufgebaut?
- Sind die Arbeitsaufträge zielklar und ergebnisorientiert?
- Sind die Arbeitsaufträge herausfordernd, ohne die Schülerinnen und Schüler zu überfordern?
- Sind die Arbeitsaufträge variantenreich sowie vielfältig im Aufbau und in der Methodik?
- Sind die Arbeitsaufträge produktiv und rezeptiv?
- Sind die Arbeitsaufträge dem individuellen Lernstand angepasst und differenziert aufgebaut?
- Sind die Arbeitsaufträge für die Schülerinnen und Schüler bedeutsam?
- Stärken die Arbeitsaufträge das Können und Selbstbewusstsein?

- Orientieren sich die Arbeitsaufträge an der Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler?
- Regen die Arbeitsaufträge die Motivation der Schülerinnen und Schüler an?
- Haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, das eigene Lernen zu reflektieren und darüber Feedback zu geben?

### Empfehlungen aus der Praxis: Rückmeldeprozesse

Rückmeldeprozesse sind von besonderer Bedeutung, um die Anstrengungen und Leistungen der Schülerinnen und Schüler zu würdigen, und zudem wichtig, um die Verbindung der Schülerinnen und Schüler zum System Schule und zu den Lehrkräften möglichst intensiv sicherzustellen. Dies bietet den Schülerinnen und Schülern Struktur und letztlich auch Sicherheit. Die Schulen haben viele kreative Lösungen gefunden, die vielfältige Möglichkeiten aufzeigen, Rückmeldeprozesse zu initiieren, die im Folgenden wiedergegeben werden und die gängige Praxis ergänzen können:

- Rückmeldungen sollten regelmäßig und zeitnah gegeben werden. So kann auch der Arbeits- und Lernprozess der Schülerinnen und Schüler gut strukturiert werden.
- Rückmeldeformate und vorgesehene Rückmeldezeiträume sind auch mit den Eltern zu kommunizieren.
- Es können Foto-Dokumentationen von Arbeitsergebnissen erstellt werden.
- Zur Selbstkontrolle können Lösungen am Ende eines Tages / einer Woche bereitgestellt werden.
- Ein Abgleich von Lösungen kann per Telefon, Videokonferenz, digitaler Lernplattform oder QR-Code ermöglicht werden.
- Als Unterstützung des Distanzunterrichts und als Begleitung des Lernprozesses kann ein Portfolio oder ein Lerntagebuch dienen.

## (Digitale) Unterstützungsangebote für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache

Im Rahmen des Distanzunterrichts kommt dem sprachlichen Unterstützungsangebot und der intensiven pädagogischen Beziehungsgestaltung für die Gruppe der Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache eine besondere Bedeutung zu. Diese Schülerinnen und Schüler können, wenn sie erst seit Kurzem in Deutschland sind, ihre Aufgaben in sprachlicher Hinsicht noch nicht alleine im Distanzunterricht bewältigen. Da sie meistens keine Unterstützung von Seiten der Erziehungsberechtigten erhalten können, sind sie daher in besonderer Weise auf Hilfsangebote durch die Lehrkräfte und gegebenenfalls außerschulische Lernhelferinnen und -helfer angewiesen. Zielsetzung aller Bemühungen, die auch schon initiiert wurden, ist es, trotz der gebotenen Distanz, erfolgreich zu den bildungsbenachteiligten Kindern und Jugendlichen eine Lernbrücke zu bauen, um insbesondere Schülerinnen und Schüler aus Familien mit digital schwacher Infrastruktur nicht in ihrer Lern- und insbesondere Sprachentwicklung zu verlieren.

Der Fokus der vorliegenden Zusammenstellung praktischer Ausgestaltungen liegt daher insbesondere auf den gelungenen Kommunikationswegen zwischen Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und ihren Lehrkräften, empfehlenswerten digitalen Unterrichtsmaterialien sowie weiteren externen Hilfsangeboten bzw. Beratungsinstitutionen. Die aufgeführten Good-Practice-Beispiele spiegeln die Entwicklungsmöglichkeiten und die gewinnbringenden Erfahrungen aus der Praxis zum Distanzunterricht für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger wider. Es sollen hierbei neue und alternative Lern- und Lehrwege gebündelt und dargestellt werden, die sich insbesondere in der weiterhin dynamischen Pandemielage als sehr gelungene und nützliche Praxisbeispiele herausgestellt und erwiesen haben.

### Beispiele für gelungene Kommunikationswege zwischen Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und Lehrkräften

#### 1. Analoge Kommunikationswege:

- Arbeit mit Wochenplänen und Materialpaketen
- feste Termine für Sprechzeiten anbieten
- Führen von regelmäßigen Telefonaten

- Hausbesuche unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen

## 2. Digitale Kommunikationswege:

- Messenger-Dienste (DSGVO-konform)
- E-Mail
- Schulportal Hessen
- Videokonferenzen
- Schulhomepage
- Moodle

### Alternative Lernräume für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger

Aufgrund häufig beengter Wohnverhältnisse, mangelhafter Lernbedingungen und fehlender Sprachvorbilder ist es insbesondere für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger von großer Bedeutung, alternative Lernräume und -umgebungen zu schaffen, die es ihnen ermöglichen, den Distanzunterricht entsprechend wahrnehmen zu können, sodass Lernprozesse weiterhin erfolgreich unterstützt werden können. Hier bieten sich folgende Möglichkeiten an:

- Schaffung von digitalen Lernräumen in Form von Online-Unterricht über Videoplattformen
- Angebot alternativer Arbeitsräume bei fehlender technischer Ausstattung (Computerräume in der Schule, Räumlichkeiten der Schulsozialarbeit, Konzept der „study hall“)

### Weitere Hilfsangebote und Beratungsinstitutionen

Gewinnbringende Erfahrungen sowie nachhaltige Unterstützung bieten aber auch die Aufnahme- und Beratungszentren (ABZ) der Staatlichen Schulämter an, die Schulpsychologie sowie außerschulische Hilfsangebote, zum Beispiel im Rahmen der Hausaufgabenhilfe.

Trotz aller pädagogischer Möglichkeiten, die im Rahmen des digitalen Lernens und alternativer Lehr- und Lernmöglichkeiten geschaffen worden sind, ist jede Stunde Präsenzunterricht für diese Schülerschaft besonders wertvoll. Für Schülerinnen und Schüler ohne bzw. mit geringen Deutschkenntnissen, die in Intensivkursen an

Grundschulen bzw. Intensivklassen der Jahrgangsstufen 1 bis 6 beschult werden, ist nach Möglichkeit daher eine Teilnahme am Präsenzunterricht vorzusehen, weil bei ihnen von einem besonderen Unterstützungsbedarf auszugehen ist.

## Maßnahmen und Hinweise zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Schulen und an Förderschulen

Für Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, der eine besondere Betreuung und Unterstützung erfordert, muss die besondere Betreuung in Absprache mit den Eltern in der Schule sichergestellt werden.

Für Schülerinnen und Schüler, die inklusiv an allgemeinen Schulen im Wechselmodell (Stufe 3) beschult werden, gilt:

Nach Möglichkeit ist eine durchgehende Teilnahme am Präsenzunterricht ihrer Klasse vorzusehen, weil bei ihnen von einem besonderen Betreuungs- und Unterstützungsbedarf auszugehen ist.

An Förderschulen gilt:

Der Schulbetrieb an Förderschulen, an Förderschulzweigen, -abteilungen oder -klassen (außer an Schulen für Kranke) erfolgt grundsätzlich in allen Jahrgangsstufen entsprechend den Regelungen für die Grundschulen in Stufe 1 und Stufe 2 im Präsenzunterricht, in Stufe 3 im Wechselmodell. Abweichend davon nehmen in den Abschlussjahrgängen die Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit durchgängig am Präsenzunterricht teil. Unter Einhaltung der Hygieneregeln und – wo immer möglich – der Abstandsregeln können förderschwerpunktspezifische Anpassungen vor Ort und mit dem Schulträger sowie gegebenenfalls mit dem Gesundheitsamt entschieden werden.

Angesichts räumlicher Gegebenheiten und der Anzahl zu betreuender Schülerinnen und Schüler sowie kleinerer Lerngruppen an Förderschulen können Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihres Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung auf eine besondere Betreuung nach Entscheidung der Schulleitung hinaus angewiesen sind, auch über den Präsenzunterricht im Wechselmodell hinaus durchgängig unter Beachtung der Hygieneregeln und – wo immer möglich – der Abstandsregelungen beschult werden. Auf die Einrichtung einer Gruppe für die Notbetreuung kann nach Möglichkeit so zum Zweck der Abdeckung der besonderen Betreuung verzichtet

werden. Ein Betreuungsangebot parallel neben Präsenz- und Distanzunterricht kann, falls erforderlich, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Schulträger erfolgen.

Hinweis:

In Fällen, in denen eine Teilhabeassistenz bereits bewilligt worden war und die Schülerin oder der Schüler bereits in der Schulzeit vor Ort bei der Teilhabe an Schulbildung unterstützt wurde, kann diese in der Entscheidung des Leistungsträgers weiter gewährt werden. Der bestehende Hilfebedarf im Zusammenhang mit der Schulbildung fällt in der Regel nach Entscheidung der Jugendhilfe nicht weg, weil der Unterricht nicht mehr vor Ort, sondern im Distanzunterricht vorgenommen wird.

### Therapie an Schule

Interdisziplinäre Leistungen können für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung durch niedergelassene Praxen unter Wahrung der Hygieneregeln und berufsständischen Empfehlungen in Einzel- und Gruppenangeboten an den Schulen stattfinden.

## Empfehlungen zum Medieneinsatz

Schulen haben im vergangenen und aktuellen Schuljahr mit digitalen Medien vielfältige Erfahrungen gesammelt. Mitunter ist eine rasante Entwicklung im Rahmen der Gestaltung von Arbeits- und Lernprozessen unter Nutzung digitaler Medien erfolgt. In den folgenden Ausführungen werden Empfehlungen sowie Informationen zu weiteren Möglichkeiten und Entwicklungen gegeben.

Digitale Medien helfen in der Zeit des Wechsels zwischen Präsenz- und Distanzunterricht, das Lernen zu gestalten und organisatorisch zu unterstützen. Dabei ist zu beachten, dass das Arbeiten mit digitalen Medien lernförderlich funktioniert, wenn die Lernenden in der Lage sind, die entsprechende Information der Lehrkraft aufzunehmen und selbst Rückmeldungen zu geben. Dies betrifft nicht nur die technischen Möglichkeiten des Informationsaustauschs (Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit von Endgeräten und Internetanbindung, Druckmöglichkeit etc.), sondern auch die mediale und sprachliche Kompetenz sowie die soziale Situation der Lernenden.

Zur Organisation eines strukturierten Lernprozesses gehört die Einübung der entsprechenden Lehrmethoden in Verbindung mit der Kenntnis von Verfahren zur Kontrolle des eigenen Lernens. Reale Lernräume und persönliche Begegnungen



können nicht durch digitale Medien ersetzt werden. Aber auch im virtuellen Raum ist es möglich, Lernangebote zu gestalten, die den Lernenden viele Möglichkeiten zur Selbsttätigkeit geben, bei denen sie mit anderen zusammenarbeiten können und in denen sie von Seiten der Lehrkräfte Feedback bekommen können. In virtuellen Lernräumen können Unterrichtsangebote strukturiert und unter anderem folgende Optionen in der Zusammenarbeit genutzt werden:

- in Chats und Foren austauschen,
- in Datenbanken gemeinsam und strukturiert Ergebnisse sammeln und zeigen,
- mit Checklisten Arbeitsschritte überprüfen,
- Bild-, Ton- und Videomaterial einbetten sowie
- mit Online-Tests Wissen überprüfen oder
- mit Hilfe von Feedbacks das Lernen evaluieren.

## Schulportal Hessen

Als zentrales Landesangebot steht das Schulportal Hessen bereit. Die Onlineplattform steht hessischen Schulen kostenfrei zur Verfügung. Sie beinhaltet Funktionen zur Kommunikation und zur Organisation von Unterricht. Die Funktionen sind durch den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) freigegeben.

Schulen, die das Schulportal aktuell noch nicht nutzen, können sich unter <https://schulportal.hessen.de/schulregistrierung/> registrieren und werden dann durch die Hessische Lehrkräfteakademie für die Nutzung freigeschaltet. Ein entsprechendes Fortbildungsangebot ist ebenfalls verfügbar. Über den Wochenplan Fortbildung im Schulportal stehen entsprechende Angebote zu den Funktionen des Portals bereit:

<https://schulportal.hessen.de/fortbildungen/>

## Materialien und Werkzeuge für digital unterstützten Distanzunterricht

Die Hessische Lehrkräfteakademie hat eine Informationsseite aufgebaut, die Hinweise zur Anwendung des Schulportals, Empfehlungen zu digitalen Werkzeugen (unter anderem Messenger-Dienste) und ein kontinuierlich aktualisiertes Angebot an Materialien und Anregungen zur Nutzung digitaler Medien beinhaltet:

<https://lehrkraefteakademie.hessen.de/service/anregungen-zum-digitalen-lernen>

Dort finden sich auch digitale Materialien, die nach Schulformen gegliedert und einzelnen Fächern zugeordnet sind. Dabei handelt es sich insbesondere um Links zu frei zugänglichen Materialien.

## Nutzung von Videokonferenzsystemen

Der Einsatz von Videokonferenzsystemen kann eine sinnvolle Möglichkeit sein, den Lernprozess von Schülerinnen und Schülern zu begleiten. Videokonferenzsysteme ermöglichen bei der schulischen Kommunikation eine Abwechslung im Lernsetting und bieten die Möglichkeit, während der Bearbeitung von Aufgaben Fragen zu stellen und Rückfragen zu beantworten. Somit können Videokonferenzsysteme einen Beitrag zur Erfüllung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags leisten.

Hinweise zur Nutzung von Videokonferenzsystemen und die Zuschaltung zum Präsenzunterricht sind den Schulen bereits zugegangen.

Darüber hinaus wird auf die Informationen zum Aufbau eines landesweiten Videokonferenzsystems im Schulportal und zur datenschutzkonformen Nutzung von Videokonferenzsystemen ab dem Schuljahr 2021/2022 verwiesen.

## Verteilung von Materialien über Plattformen oder bei der Veröffentlichung auf der Internetseite

Bei der Verteilung von Materialien an Schülerinnen und Schüler über eine Plattform oder bei der Veröffentlichung auf der Internetseite der Schule ist immer das Urheberrecht zu beachten. Stets ist die Quelle deutlich anzugeben.

Hingewiesen wird an dieser Stelle grundsätzlich darauf, dass Prüfungsaufgaben aus den zentralen Abschlussprüfungen der Haupt- und Realschulen, der Fachoberschulen, der Gymnasien sowie der beruflichen Gymnasien und der Schulen für Erwachsene nicht digital – auch nicht im Intranet – veröffentlicht werden dürfen.

Wenn die Materialien auf einem nur schulintern erreichbaren Server (zum Beispiel Lernplattform oder interne Dateiablage) bereitgestellt werden, zu welchem nur Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler Zugang haben, dann sind die Regelungen des Gesamtvertrags zur öffentlichen Zugänglichmachung und öffentlichen Wiedergabe nach § 60a Urheberrechtsgesetz zu beachten. Das heißt:

Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern dürfen bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes zugänglich gemacht oder in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden. Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen vollständig genutzt werden.

Nicht erlaubt ist die Wiedergabe eines Werkes, das auf Bild- oder Tonträger aufgenommen wurde, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wurde, sowie die Verbreitung und die öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist.

Vollständig dürfen genutzt werden:

- Schriftwerke, ausgenommen Pressebeiträge, im Umfang von maximal 25 Seiten, bei Musikeditionen maximal sechs Seiten,
- Filme von maximal fünf Minuten Länge,
- maximal fünf Minuten eines Musikstücks sowie
- alle hierin enthaltenen vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen.

Genutzt werden dürfen auch einzelne Beiträge aus Tageszeitungen und Publikumszeitschriften, einschließlich darin enthaltener Abbildungen im vollen Umfang.

Sollen Vervielfältigungen über diesen Umfang hinaus auf einem nur schulintern erreichbaren Server zugänglich gemacht werden, ist das mit einer individuellen Vereinbarung zwischen der Schule und dem Verlag des Werks zu regeln. Dadurch eventuell entstehende Kosten sind durch die Schulen über das eigene Budget für Lernmittelfreiheit (LMF) zu tragen.

Wenn die Materialien auf einer Plattform zur Verfügung gestellt werden, die öffentlich zugänglich ist und deren Zugang nicht beschränkt ist, so dass auch fremde Personen die Materialien nutzen können (zum Beispiel frei zugängliche Internetseiten), und nicht klar zugeordnet werden kann, wer wann welche Materialien nutzt, dann ist in jedem Einzelfall mit dem betreffenden Urheber des jeweiligen Werks zu klären, in welchem Umfang die Materialien zur Verfügung gestellt werden dürfen. Der Urheber selbst legt fest, in welchem Umfang (und gegebenenfalls für welches Entgelt) seine Werke weitergegeben werden können oder sollen.

Dadurch eventuell entstehende Kosten sind durch die Schulen über das eigene Budget für Lernmittelfreiheit (LMF) zu tragen. Insofern sollte auf die Verwendung urheberrechtlich geschützten Materials möglichst verzichtet werden.

## Weiterführende praktische Hinweise zur Kommunikation der Schule mit Schülerinnen, Schülern und Eltern

Der Kontakt und die Kommunikation zwischen Schulleitungen, Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern in einer Situation, in der direkte Austauschmöglichkeiten häufig wegfallen und die persönliche Interaktion im Lernprozess und der Begleitung der Schülerinnen und Schüler nur eingeschränkt stattfinden kann, sind von besonderer Bedeutung.

Die nachfolgende Auflistung stellt eine Ergänzung zu den aufgeführten Hinweisen dar und bietet Schulen Anregungen für weitere Entwicklungen.

### Kontakt und Kommunikation mit Eltern

- Die Schulleitung sowie die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer legen gemeinsam eine grundsätzliche Struktur fest, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang ein Fach im Distanzunterricht zu bearbeiten ist. Diese Struktur wird über die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer den Fachlehrerinnen und Fachlehrern sowie den Eltern kommuniziert.
- Die Schulleitung und die Klassen- sowie Fachlehrkräfte informieren die Eltern über festgelegte telefonische Sprechzeiten und Wege der Erreichbarkeit und stellen damit Transparenz in den Kommunikationswegen her.
- Die Eltern werden über die möglichen Kommunikationswege (Internetseite, per E-Mail, Telefon etc.) sowie die Erreichbarkeit (festgelegte Zeiten) informiert.

- Aktuelle Informationen werden zeitnah auf der Internetseite der Schule veröffentlicht oder per E-Mail versandt.
- Erklärungen und Durchführungshinweise werden für Eltern nach Möglichkeit auch in einfacher Sprache und barrierefrei bereitgestellt. Die Kommunikation mit den Eltern sollte möglichst klar und verständlich sein.
- Den Eltern werden Anleitungen zum Umgang mit Arbeitsaufträgen und gegebenenfalls entsprechende Plattformen zur Verfügung gestellt.
- Eltern erhalten unterstützende Hinweise zur Organisation der Lernzeiten und Tagesstruktur.
- Schulen informieren Eltern über ihre Rolle im Distanzunterricht und verdeutlichen, dass an sie keine Erwartung als „Ersatzlehrkräfte“ bestehen.
- Bei besonderem Unterstützungsbedarf der Eltern werden die Möglichkeiten zur Beratung (zum Beispiel durch die Schulpsychologinnen und -psychologen der Staatlichen Schulämter) übermittelt.
- Erfahrungen zeigen, dass es hilfreich ist, Eltern beziehungsweise älteren Schülerinnen und Schülern auch die Möglichkeit für Rückmeldungen und Nachfragen in außerunterrichtlichen Belangen zu eröffnen (zum Beispiel durch Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte).

## Kontakt und Kommunikation mit Schülerinnen und Schülern

- Die Klassenleitung koordiniert die Aufgabenverteilung aller Fächer an die Schülerinnen und Schüler der Klasse und erfragt die Erreichbarkeit aller Schülerinnen und Schüler.
- Fachlehrkräfte werden entweder eingebunden; mitunter – gerade bei älteren Schülerinnen oder Schülern – gehen sie direkt auf die Schülerinnen und Schüler zu.
- Lehrkräfte sind zu festgelegten Zeiten in der Schule anwesend oder telefonisch oder per E-Mail (Rückruf) für die Schülerinnen und Schüler erreichbar.
- Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer informiert die Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern per E-Mail oder auf der digitalen Plattform zum

Sachstand und über die zu bearbeitenden Aufgaben (zum Beispiel durch einen Wochenplan).

- Videobotschaften werden genutzt, um über die aktuelle Situation zu informieren, Erläuterungen von Arbeitsaufträgen zu erklären oder Lern-Videos auf diese Weise zu übermitteln.
- Eine Vereinbarung verbindlicher Telefonzeiten oder virtueller Austauschzeiten mit den Schülerinnen und Schülern unterstützt einen intensiven Austausch bei entsprechender Notwendigkeit.
- Der Austausch von Arbeitsmaterialien erfolgt durch die Aushändigung der Materialien im Präsenzunterricht (bei Stufe 3 – Wechselmodell). Alternativ oder ergänzend ist die Übermittlung per Post, per E-Mail, durch digitale Lernplattformen (zum Beispiel das Schulportal Hessen) oder durch Klassenbriefkästen an der Schule möglich.
- Ein Austausch von Arbeitsmaterialien wird mitunter auch persönlich durch Abholung oder Auslieferung organisiert.
- Den Schülerinnen und Schülern werden Anleitungen zum Umgang mit Arbeitsaufträgen und gegebenenfalls Plattformen zur Verfügung gestellt.

### Kontakt und Kommunikation innerhalb des Kollegiums

- Im Kollegium sind die Kommunikationswege zwischen Schulleitung und Lehrkräften sowie der Lehrkräfte untereinander (per E-Mail, Telefon etc.) abgesprochen.
- Schulen nutzen für innerschulische Abstimmungsprozesse Zeitfenster für den Austausch im Rahmen der Fachkonferenz oder des Jahrgangsteams (auch in digitaler Form durch den Einsatz von Videokonferenzen).
- Die Lehrkräfte erstellen arbeitsteilig Wochenpläne und Arbeitsmaterialien und klären die Form von individuellen Feedbacks.
- Es erfolgt ein Austausch von Materialien untereinander.
- Es erfolgen bedarfsbezogen Absprachen der Lehrkraft des Beratungs- und Förderzentrums mit den Lehrkräften der allgemeinen Schule.

- Die Lehrkräfte nutzen die Einstellung von Informationen und Arbeitsmaterialien auf der Internetseite der Schule oder über digitale Lernplattformen.

## Kontakt und Kommunikation mit anderen Institutionen

- Die Kommunikation mit der Jugendhilfe (Jugendamt, Familienhilfe oder Teilhabeassistenz) wird aufrechterhalten.
- Insbesondere Kinder mit drohender Kindeswohlgefährdung sind im Blick zu behalten und der Kontakt zur Jugendhilfe (zum Beispiel Jugendamt, Familienhilfe, Teilhabeassistenz) bei Bedarf unter Einbeziehung der Schulpsychologie ist aufrechtzuerhalten.

Des Weiteren steht von Seiten der Hessischen Lehrkräfteakademie ein umfangreiches Fortbildungsangebot zur Nutzung digitaler Medien im Unterricht sowie in der Schulorganisation zur Verfügung. Die Angebote im „Wochenplan Fortbildung“, zu denen man sich auch kurzfristig anmelden kann, sind aufgrund ihrer Kürze gut in den schulischen Arbeitsalltag integrierbar: <https://schulportal.hessen.de/fortbildungen>

## Unterstützungsangebote

Die hier aufgeführten Unterstützungsangebote beziehen sich auf den Bereich des digitalen Unterrichts und vornehmlich auf die Angebote der Projektbüros zur individuellen Förderung. Diese Unterstützungsangebote können im schulischen Kompensationskonzept, das auf der Grundlage der drei Bausteine des Löwenstark-Programms ausgestaltet wird, Berücksichtigung finden.

## Unterstützungsangebote – Digitalisierung

Für Fragen zum methodischen Einsatz digitaler Medien stehen die Fachberaterinnen und Fachberater Medienbildung der Staatlichen Schulämter zur Verfügung. Sie beraten auch zu geeigneten Unterrichtsmaterialien und pädagogischer Lernsoftware: <https://schulaemter.hessen.de>.

Zusätzlich stehen Fachberaterinnen und Fachberater an den Staatlichen Schulämtern für die Durchführung von Pädagogischen Tagen zu Fragen der Medienbildung und Digitalisierung als Ansprechpersonen zur Verfügung.

Auch die kommunalen Medienzentren stehen mit Beratung zur Anwendung digitaler Medien und zur technischen Ausstattung zur Seite. Sie bieten den Verleih von Technik und Lizenzen für pädagogische Software an:

<http://www.medienzentren.bildung.hessen.de>

### Unterstützungsangebote – Projektbüros Individuelle Förderung

Im Rahmen von Distanzunterricht und nun wieder im Präsenzunterricht ist es eine besondere Herausforderung und auch grundständige Aufgabe, den unterschiedlichsten Lernvoraussetzungen einer heterogenen Schülerschaft gerecht zu werden. Dem Gesichtspunkt der individuellen Förderung kommt einmal mehr eine hohe Bedeutung zu.

Insbesondere für den Umgang mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen wurde für die Lehrkräfte ein umfassendes Unterstützungspaket zusammengestellt, um fachliche Hilfestellungen in diesem oft mit vielen Fragen verbundenen Bereich anzubieten. Das Unterstützungspaket kann unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://if.bildung.hessen.de/unterstuetzungspaketlrr/index.html>

Auf zwei Diagnose- und Förderinstrumente aus dem Unterstützungspaket, die für die Schulen kostenfrei sind, wird besonders hingewiesen:

„Quop“ ist ein Instrument zur onlinebasierten Lernverlaufsdiagnostik und stellt eine formative Diagnostik mit curriculumbasierten Messungen (CBM) dar, die den spiralcurricularen Aufbau im Lesen und für Mathematik von Klasse 1 bis Klasse 6 abbildet. „Quop“ umfasst eine internetbasierte Durchführung der Tests in Deutsch (Lesen) und Mathematik an acht Messzeitpunkten im Schuljahr und bietet automatisierte, direkte Rückmeldungen an Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler. Mit den Ergebnissen wird ein Überblick über den Lernstand der ganzen Klasse und jeden individuellen Lernstand gegeben; dabei erfolgt die graphische Darstellung der Ergebnisse durch Lernfortschrittskurven und Tabellen. Diese Form der Diagnostik lässt sich leicht in den regulären Unterricht einbinden, bietet eine fundierte Grundlage für Elterngespräche (kontinuierlich und einheitlich durch alle Schuljahre hindurch) und auch bei einem Schulwechsel.



Neu ist ab dem Schuljahr 2021/22, dass nach den Sommerferien eine Eingangsdagnostik für die Klasse 5, basierend auf dem bestehenden „quop“-Testinventar, für die Bereiche Lesen und Mathematik zur Verfügung gestellt wird. Informationen und Termine zu Fortbildungsveranstaltungen finden sich unter folgendem Link: <https://if.bildung.hessen.de/unterstuetzungspaketlrr/quop.html>

Das digitale Förderprogramm Ferdi II/LONDI stellt eine kompensatorische Lernförderung für Schulkinder mit erheblichen Lernrückständen im Lesen, Rechtschreiben und/oder Rechnen dar. Nutzungsberechtigt sind alle hessischen Grundschulklassen 1-4; das Programm steht bis zum 31.10.2021 kostenlos zur Verfügung. Eine Verlängerung des Angebots ist angedacht. Auch für den Unterricht in den Lerncamps ist eine Nutzung des Programms möglich. Anmeldungen und Interessensbekundungen sind zu richten an:

[IndividuelleFoerderung@kultus.hessen.de](mailto:IndividuelleFoerderung@kultus.hessen.de)

Die drei Projektbüros zur individuellen Förderung (Nordhessen, Mittelhessen und Südhessen/Arbeitsstelle für Diversität) haben weitere Angebote zur individuellen Förderung in Form von analogen und digitalen Fortbildungen und Beratungen zusammengestellt. Schulleitungen und Lehrkräfte können sich an das regionale Projektbüro wenden, welches gegebenenfalls eine Weitervermittlung zu passenden Angeboten anbietet.

- Projektbüro Südhessen/Arbeitsstelle für Diversität:  
[https://www.uni-frankfurt.de/49152150/Arbeitsstelle\\_f%C3%BCr\\_Diversit%C3%A4t\\_und\\_Unterrichtsentwicklung\\_Didaktische\\_Werkstatt](https://www.uni-frankfurt.de/49152150/Arbeitsstelle_f%C3%BCr_Diversit%C3%A4t_und_Unterrichtsentwicklung_Didaktische_Werkstatt)
- Projektbüro Mittelhessen:  
[lernwerkstatt@kultus.hessen.de](mailto:lernwerkstatt@kultus.hessen.de)
- Projektbüro Nordhessen:  
[PIFNO@kultus.hessen.de](mailto:PIFNO@kultus.hessen.de)

Weitere Informationen zu den Projektbüros Individuelle Förderung sind zu finden unter:

<https://kultusministerium.hessen.de/foerderangebote/lesen-schreibenrechnen/foerdermassnahmen-zum-lesen-schreiben-rechnen>

## Hinweise zu den Praktika

### Praktika an allgemein bildenden und beruflichen Schulen:

Für das Schuljahr 2021/2022 ist eine reguläre Durchführung aller Betriebspraktika an den allgemeinbildenden Schulen und in den beruflichen Schulen vorgesehen. Weitere Umsetzungshinweise erfolgen auf Erlassbasis.

### Praxisorientierter und mittlerer Bildungsgang der Mittelstufenschulen

Für alle Schülerinnen und Schüler in den praxisorientierten und mittleren Bildungsgängen der Mittelstufenschulen findet der berufsbezogene Unterricht, in Abhängigkeit der pandemischen Lage, entweder als Präsenz-, Wechsel- oder Distanzunterricht, an den kooperierenden beruflichen Schulen statt.

### Praxis und Schule (PuSch A und PuSch B)

Der Unterricht in den PuSch-Klassen wird auf Grundlage der bestehenden Stundentafel durchgeführt. Der Unterricht an kooperierenden beruflichen Schulen findet statt. Die reguläre Durchführung von Betriebspraktika im Schuljahr 2021/2022 ist unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln vorgesehen.

Die jeweils für das schulische Regelangebot gegebenenfalls zu treffenden Regelungen zum Wechsel- bzw. Distanzunterricht finden Anwendung. Maßgeblich hierfür ist das aktuelle Infektionsgeschehen.

## Hessisches Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2

Für den schulischen Bereich sieht das Hessische Eskalationskonzept (Stand 05.07.2021) folgende Regelungen vor:

- Ab kumulativ 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt, einer Stadt oder einem Ort mit zentralörtlicher Funktion:
  - Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken in den Schulen auch am Sitzplatz

- Ab kumulativ 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt, einer Stadt oder einem Ort mit zentralörtlicher Funktion:
  - Wechselunterricht in Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen (mit Ausnahme der Abschlussklassen und Förderschulen) sowie des Hybridbetriebs an Hochschulen.

Darüber hinaus bedürfen Beschränkungen des Schulbetriebs, die sich nicht nur auf das Infektionsgeschehen an einzelnen Schulen beziehen, des Einvernehmens mit dem Staatlichen Schulamt. Sollen aufgrund der gesundheitsfachlichen Einschätzung der Gesundheitsämter Anordnungen getroffen werden, die erhebliche Konsequenzen für die Unterrichtsorganisation nach sich ziehen, so informieren die Gesundheitsämter vor Erlass von Anordnungen das jeweilige Staatliche Schulamt und den kommunalen Schulträger. Die Staatlichen Schulämter bereiten mit den betroffenen Schulen die hieraus folgenden unterrichtsorganisatorischen Anpassungen vor.